



Newsletter RECHT – Juli 2025

NEUES aus BAWÜ

Gesetz „für das schnellere Bauen“ in Kraft getreten

Das Gesetz „für das schnellere Bauen“ wurde wie angekündigt am 13.03.2025 im Landtag beschlossen. Die meisten Änderungen traten zum 28. Juni in Kraft. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gilt für Verwaltungsakte, die ab dem 01. Juni bekanntgegeben werden. In der [März-Ausgabe](#) haben wir die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

Neues Landesgaststättengesetz geplant

Das Landesgaststättengesetz soll neu gefasst werden. Mit der Neufassung wird die Verweisung auf das Bundesgaststättengesetz aufgegeben und ein umfassendes Landesgaststättengesetz geschaffen. Kernelement der Novellierung ist der Wechsel vom sachgebundenen Erlaubnisverfahren hin zu einem Anzeigeverfahren. Die bisher bestehende Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank entfällt. Künftig sollen gastronomische Betriebe aller Art lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen. Nach wie vor sind also gastgewerbetreibende Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung nach der Handwerksordnung von der Verpflichtung zur Vorlage eines Unterrichtsnachweises befreit. Das Gesetz soll im Monat nach der Verkündung in Kraft treten. Das Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf endete am 21.05.2025. Weitere Informationen, den Gesetzentwurf und die Stellungnahme von HANDWERK BW finden Sie [hier](#).

RECHT in der PRAXIS

Abgrenzungsleitfaden Industrie und Handwerk aktualisiert

In Zweifelsfällen der Abgrenzung zwischen Industrie und Handwerk nehmen die örtlichen Kammern gemeinsam eine Abgrenzung vor. Dabei unterstützt der von der Deutschen Industrie- und Handelskammer und dem Deutschen Handwerkskammertag herausgegebene Abgrenzungsleitfaden. Dieser wurde nun [aktualisiert](#).

ZDH-Praxis Recht zu Gewährleistungsansprüchen bei Betriebsaufgabe

Wird ein Handwerksbetrieb aufgegeben oder verkauft, sollten die Haftungsregeln für etwaige Gewährleistungsansprüche von Kundinnen und Kunden bekannt sein. Das neue [ZDH-Praxis Recht](#) bietet einen allgemeinen Überblick über die relevanten rechtlichen Aspekte.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN

Mutterschutz bei Fehlgeburten ab 1. Juni 2025

Auf Grund des Mutterschutzanpassungsgesetzes können Frauen seit dem 1. Juni 2025 nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche Mutterschutz in Anspruch nehmen. Je länger die Schwangerschaft gedauert hat, desto länger dauert die Schutzfrist bei einer Fehlgeburt (§ 3 Abs. 5 Mutterschutzgesetz). Diese Aufwendungen können sich Arbeitgeber über das Umlageverfahren U2 erstatten lassen. Voraussetzung für die Erstattung ist ein Nachweis über die Fehlgeburt, den die Arbeitnehmerin auf Verlangen des Arbeitgebers erbringen muss. Bis zum 31.12.2025 ist dafür die „[Übergangsbescheinigung Fehlgeburt](#)“ zu verwenden.

Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2025

Die unpfändbaren Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach § 850c ZPO geschützt sind, ändern sich jährlich zum 1. Juli entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages zum Existenzminimum. Der unpfändbare Betrag des monatlichen Arbeitseinkommens eines Schuldners ohne Unterhaltsverpflichtung beträgt seit dem 1. Juli 2025 laut Bekanntmachung 1.555,00 € (bisher 1.491,75 €). Gewährt der Schuldner aufgrund gesetzlicher Pflichten Unterhalt, erhöht sich dieser Betrag um monatlich 585,23 € (bisher 561,43 €) für die erste Person und um monatlich jeweils weitere 326,04 € (bisher 312,78 €) für die zweite bis fünfte Person. Alle weiteren Pfändungsfreibeträge finden Sie in der seit Juli geltenden [Pfändungstabelle](#) (ab Seite 3 des Auszugs aus dem Bundesgesetzblatt).

Digitales Verfahren zum Nachweis über die Elterneigenschaft in der Pflegeversicherung seit 1. Juli 2025

Seit dem 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung nach Kinderanzahl differenziert. Damit die Beitragsberechnung korrekt erfolgt und Arbeitgeber nicht mehr selbst die Anzahl der Kinder bei ihren Beschäftigten erheben müssen, wurde ein digitales Verfahren, das „Datenaustauschverfahren Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung (Damp)“, eingeführt. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist in dem elektronischen Verfahren die zentrale Datenquelle und hält die Daten der Meldebehörden und Finanzämter bereit. Für die Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung können Arbeitgeber also für die Erhebung der Elterneigenschaft und den Nachweis der entsprechenden Angaben zur Kinderanzahl auf die vom BZSt vorgehaltenen Daten zugreifen. Das Verfahren ist seit dem 1. Juli 2025 verpflichtend. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der [Deutschen Rentenversicherung](#), in der [Verfahrensbeschreibung](#) und in den [FAQ](#) des Bundeszentralamts für Steuern.

AUSBLICK: Kommende Neuerungen:

Aufhebung der Verlinkungspflicht auf OS-Plattform ab 20. Juli 2025

Ab dem 20. Juli 2025 entfällt die Verpflichtung für Webseitenbetreiber zur Verlinkung auf die EU-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform). Handwerksbetriebe, die Online-Verträge über Waren oder Dienstleistungen mit Verbrauchern schließen, müssen bisher gemäß der EU-Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung) auf der Unternehmenswebseite auf die EU-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) verlinken. Aufgrund geringer Nutzerzahlen wird die ODR-Verordnung am 20. Juli 2025 aufgehoben und die OS-

Plattform ab diesem Tag eingestellt. Bisher von der Verpflichtung betroffene Handwerksbetriebe müssen die Verlinkung ab diesem Tag nicht mehr angeben und sollten diese am 20. Juli 2025 von der Webseite entfernen, da ansonsten das Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen besteht. Bis zu diesem Tag muss die Verlinkung bestehen bleiben. Die weiteren Informationspflichten gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sind nicht von der Aufhebung betroffen und bestehen weiterhin. Der ZDH hat seine [Merkblätter](#) zu den Informationspflichten an die neue Rechtslage angepasst.

Termine

Tag der gewerblichen Schutzrechte am 16.07.2025

Das Patent- und Markenzentrum Baden-Württemberg lädt ein zum „Tag der gewerblichen Schutzrechte“. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).